

Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGKS-EWS)

Synopse

Bearbeitungsstand: 25.03.2025

aktuelle Fassung	neue Fassung
<p>Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 01.01.2018 - Abgabesatzung (BGKS-EWS)</p> <p>Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36) und aufgrund von Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286) folgende Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung (Abgabesatzung) zur Entwässerungssatzung</p> <p>§ 12 Schmutzwassergebühr</p> <p>(7) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus den Wasserversorgungseinrichtungen und den sonst zugeführten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr außer Ansatz, wenn es nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wurde.</p> <p>Anlage 2 Kostenverzeichnis</p> <p>2. Änderungen von genehmigten Anträgen nach Punkt 1 50 % der Gebühr nach Anlage 2, Nr. 1, mindestens jedoch 115 €</p>	<p>Beitrags-, Gebühren- und Kostensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 01.01.2018 - Abgabesatzung (BGKS-EWS)</p> <p>Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1,2,5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (BayRS 2024-1-I; GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und aufgrund von Art. 20 des Bayerischen Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) folgende Satzung:</p> <p>§ 12 Schmutzwassergebühr</p> <p>(7) Auf schriftlichen Antrag bleibt das aus den Wasserversorgungseinrichtungen und den sonst zugeführten Wassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr außer Ansatz, wenn es nachweislich nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wurde.</p> <p>Die Stadt kann zur Antragstellung ein Online-Verfahren vorsehen; in diesem Fall gilt ein elektronisch übermittelter Antrag mit der im Online-Formular vorgesehenen Erklärung als schriftlicher Antrag.</p> <p>Anlage 2 Kostenverzeichnis</p> <p>2. a) Änderungen einer bereits genehmigten Entwässerungsanlage nach Punkt 1 50 % der Gebühr nach Nr. 1, mindestens jedoch 115 €</p> <p>b) bei unwesentlichen Änderungen 50 €</p>